

ERLÄUTERUNG ZUM LEITFADEN FÜR DIE UNTERHALTSVEREINBARUNG

Eltern können die online bereitgestellte Mustervereinbarung zu verwenden und unverändert auszufüllen. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, sich davon inspirieren zu lassen, um ihre eigene Vereinbarung oder gemeinsamen Antrag auszuarbeiten, der genauer an ihre familiäre Situation zugeschnitten ist. In beiden Fällen können die Eltern anschliessend von der Kinderschutzbehörde aufgefordert werden, zusätzliche Informationen vorzulegen.

Die unverheiratete Eltern müssen ihre Vereinbarung zur Genehmigung an die Kinderschutzbehörde (KESB) zurückzusenden, sobald sie von beiden Elternteilen ausgefüllt, datiert und unterzeichnet wurde.

Anmerkungen: Die mit einem Sternchen () gekennzeichneten Ausgaben sind nur bei einer durchschnittlichen oder guten finanziellen Situation zu berücksichtigen. Erhält der unterhaltspflichtige Elternteil eine Familienzulage, eine Sozialversicherungsrente oder eine andere Leistung für den Unterhalt des Kindes, so wird diese zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag gezahlt. Sie darf daher weder im Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt werden und muss vom Betrag abgezogen werden, der den Bedürfnissen des Kindes entspricht.*

Der Vereinbarung sind Kopien der folgenden **Belege** beizufügen:

- Ausweis für jeden Elternteil;
- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes;
- Bestätigung der Anerkennung durch den Vater oder entsprechender Gerichtsentscheid;
- Eventuelle Unterhaltsvereinbarung oder frühere Gerichtsentscheide diesbezüglich;
- (Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge und Vereinbarung über die Gewährung der Erziehungsgutschrift oder diesbezügliche Gerichtsentscheide;)
- Letzter Steuerbescheid;
- Letzter Jahreslohnausweis und die letzten drei Monatslohnabrechnungen für jeden Elternteil;
- Belege über sonstige Einkünfte oder Sozialleistungen (Renten, Arbeitslosengeld, Krankenversicherungszuschüsse, Beihilfen, Pensionen usw.) für jeden Elternteil;
- Belege für Miete/Immobilienkosten;
- Krankenversicherungsbescheinigung für jeden Elternteil und jedes Kind;
- Gegebenenfalls Police und Zahlungsbelege für eventuelle weitere nicht obligatorische Versicherungen, die für die Familie unerlässlich sind;
- Belege für unverzichtbare berufliche Ausgaben (Transportkosten usw.);
- Gegebenenfalls Vertrag und Belege für die Rückzahlung anderer für die Familie unverzichtbarer Schulden;
- Bescheinigungen über eventuelle Sonderausgaben für das Kind (Betreuungskosten, Schulkantinenkosten, Ausbildungskosten, Transportkosten, Kosten für ausserschulische Aktivitäten usw.);
- Belege für sonstige eventuelle Kosten.

Festlegung der Höhe der Unterhaltszahlungen

Gemäss Artikel 285 ZGB muss der Unterhaltsbeitrag den Bedürfnissen des Kindes sowie der Situation und den Mitteln seiner Eltern entsprechen; dabei werden das Vermögen und das Einkommen des Kindes berücksichtigt. Der Unterhaltsbeitrag dient auch dazu, die Betreuung des Kindes durch die Eltern und Dritte sicherzustellen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Unterhalt des Kindes lassen den Richtern einen grossen Ermessensspielraum. Die folgenden Erläuterungen enthalten daher Richtlinien für die Berechnung des Unterhaltsbeitrags, die an die konkrete Situation der Familie angepasst werden müssen.

1. Der gebührende Unterhalt

Der gebührende Unterhalt des Kindes entspricht dem Betrag, der ihm idealerweise zustehen sollte. Er umfasst den Beitrag zu den direkten Unterhaltskosten des Kindes sowie den Beitrag für seine Betreuung.

2. Der Beitrag zu den direkten Kosten

Der Beitrag zu den direkten Kosten (vgl. Art. 1.3.c und 2.2.a der Vorlage) gleicht die üblichen Lebenshaltungskosten des Kindes (Ernährung, Unterkunft, Hygiene und Kleidung) sowie alle anderen Ausgaben in seinem Interesse (Gesundheit, Krankenkassenprämien, Bildung und Ausbildung, Freizeit, externe Betreuung usw.) nach Abzug seiner Einkünfte aus. Die Berechnung muss auf den tatsächlichen Kosten basieren. Der Beitrag zu den direkten Unterhaltskosten steigt mit zunehmendem Alter, ausgenommen Sonderfälle.

3. Der Beitrag zur Betreuung

Der Beitrag für die Kinderbetreuung (vgl. Art. 2.2.b des Modells) soll es dem sorgeberechtigten Elternteil ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, wenn er seine Erwerbstätigkeit reduziert/eingestellt/aufgegeben hat, um sich um das Kind zu kümmern. Gemäss der sogenannten Lebenshaltungskostenmethode entsprechen die Kosten dieser Betreuung höchstens dem negativen Saldo des Elternteils, der die Hauptbetreuung des Kindes übernimmt, d. h. der Differenz zwischen seinem Einkommen und seinen Ausgaben (vgl. Art. 1.1.c der Vorlage). Die Eltern vereinbaren die Beitragsstufen, die schrittweise reduziert werden, um einerseits der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den sorgeberechtigten Elternteil oder der Erhöhung seines Beschäftigungsgrades und andererseits dem Alter des Kindes Rechnung zu tragen.

Anmerkungen: Es ist kein Betreuungsbeitrag zu entrichten, wenn der betreuende Elternteil einer 100%igen Erwerbstätigkeit nachgeht oder wenn er seine Erwerbstätigkeit aus einem anderen Grund als der Betreuung des Kindes (z. B. Invalidität oder Arbeitslosigkeit) reduziert/eingestellt/aufgegeben hat. Ebenso endet der Beitrag grundsätzlich spätestens, sobald das Kind (im Falle von Geschwistern das jüngste Kind) das 16. Lebensjahr erreicht hat, da davon ausgegangen wird, dass es keine indirekten Kosten mehr für die Betreuung durch den sorgeberechtigten Elternteil verursacht.

4. Die Aufteilung der Unterhaltskosten

Die Aufteilung der direkten Kinderkosten zwischen den Eltern hängt von ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit, aber auch von ihrem Beitrag in Form von Sachleistungen ab. Der Unterhaltsbeitrag muss nämlich unter Berücksichtigung aller von jedem Elternteil erbrachten Leistungen berechnet werden. Der Umfang der persönlichen Betreuung hat somit Einfluss auf die Aufteilung der direkten Kinderkosten. Dabei sind mehrere Situationen zu unterscheiden:

- a) Bei gleicher Betreuung und gleichem Einkommen erfolgt die Aufteilung des finanziellen Unterhalts zu gleichen Teilen. Es ist somit kein Unterhaltsbeitrag zu leisten.
- b) Bei gleicher Betreuung, aber ungleichen Einkommen erfolgt die Aufteilung auf der Grundlage des Anteils der verfügbaren Mittel jedes Einzelnen in prekären oder durchschnittlichen finanziellen Situationen und auf der Grundlage der Einkommen jedes Einzelnen in guten finanziellen Situationen.
- c) Bei geteilter, aber ungleicher Betreuung (erweitertes Besuchsrecht) kann der tatsächliche Beitrag des nicht sorgeberechtigten Elternteils zu den variablen Direktkosten (z. B. Anrechnung auf die Kosten für Verpflegung oder Freizeitausgaben) berücksichtigt werden, sofern dieser Beitrag einen bestimmten Schwellenwert erreicht.

- d) Bei alleinigem Sorgerecht erfolgt die Aufteilung auf der Grundlage des Anteils der verfügbaren Mittel jedes Elternteils und einer anschliessenden **Gewichtung**, um die mit der Betreuung verbundene Belastung zu berücksichtigen. Die Eltern müssen entscheiden, ob und inwieweit das Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils einbezogen werden soll. So kann es sein, dass der nicht sorgeberechtigte Elternteil, dessen finanzielle Leistungsfähigkeit höher ist, verpflichtet ist, den gesamten Geldbedarf zu decken, wenn der andere seine Verpflichtung gegenüber dem Kind hauptsächlich in Form von Naturalleistungen erfüllt. (BGE 120 II 285 E. 3a) *(Anmerkungen: Bei Vorliegen ausreichender finanzieller Mittel kann, wenn der sorgeberechtigte Elternteil einer beruflichen Tätigkeit nachgeht, deren Umfang über das hinausgeht, was aufgrund des Umfangs der persönlichen Betreuung des Kindes vernünftigerweise von ihm verlangt werden kann («überobligatorische Arbeit»), kann dies bei der Beurteilung seiner Beitragsfähigkeit berücksichtigt werden, indem beispielsweise der Teil seines Einkommens herausgerechnet wird, der über das zumutbare Mass hinausgeht (VS, Urteil des Zivilgerichts II, C1 17 176 vom 12. Oktober 2017, E. 5.2.1.2.). Umgekehrt kann ihm ein hypothetisches Einkommen zugerechnet werden, wenn es über eine volle oder verbleibende Erwerbsfähigkeit verfügt, die es nicht vollständig nutzt.)*

5. Der Unterhaltsbeitrag, der an das Kind zu zahlen ist

Sobald der gebührende Unterhalt des Kindes und dessen Aufteilung zwischen den Eltern festgelegt sind, ist der unterhaltspflichtige Elternteil verpflichtet, den ihm auferlegten Betrag im Rahmen seines verfügbaren Einkommens tatsächlich zu zahlen. Es kann daher vorkommen, dass der gebührende Unterhaltsbetrag nicht dem tatsächlich gezahlten Unterhalt entspricht, wenn der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, diese finanziellen Leistungen vollständig zu übernehmen. Denn das Existenzminimum muss ihr/ihm immer zur Verfügung stehen. Die Differenz kann jedoch von ihr/ihm zurückgefordert werden, wenn sich ihre/seine finanzielle Situation aussergewöhnlich verbessert.

6. Der besondere Beitrag für ausserordentliche Bedürfnisse (Art. 286 Abs. 3 ZGB)

Der Richter kann die Eltern zur Zahlung eines besonderen Beitrags verpflichten, um Kosten für bestimmte, zeitlich begrenzte Bedürfnisse zu decken, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Unterhalts für das Kind nicht vorhersehbar waren. Es muss sich um Kosten handeln, die zur Deckung spezifischer, zeitlich begrenzter Bedürfnisse dienen, die bei der Festsetzung des ordentlichen Unterhaltsbeitrags nicht berücksichtigt wurden und die eine finanzielle Belastung verursachen, die durch diesen Beitrag nicht gedeckt werden kann. Ihr Auftreten darf nicht mit einer erheblichen und dauerhaften Veränderung der Situation einhergehen, die eine Änderung des Unterhaltsbeitrags rechtfertigen würde (Art. 286 Abs. 2 ZGB). Art. 286 Abs. 3 ZGB ermöglicht somit, nachträglich einen Beitrag für Kosten zu beantragen, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Unterhalts für das Kind nicht vorhersehbar waren; sofern die ausserordentlichen Bedürfnisse zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt oder absehbar sind, müssen sie hingegen im Rahmen von Art. 285 Abs. 1 ZGB gesondert erwähnt werden.

Beispiele: Zahnkorrekturen, besondere schulische Massnahmen.

Die Rechtsprechung schreibt keine proportionale Aufteilung dieser ausserordentlichen Kosten nach dem Einkommen jeder Partei vor.

Beilagen:

Auszüge aus dem ZGB, Auszüge aus den Richtlinien zum Existenzminimum

Beilage I

Auszüge aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB):

Die Unterhaltspflicht der Eltern

Art. 276 - A. Allgemeines - I. Gegenstand und Umfang

¹ Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

² Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Art. 276a - II. Vorrang der Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind

¹ Die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor.

² In begründeten Fällen kann das Gericht von dieser Regel absehen, insbesondere um eine Benachteiligung des unterhaltsberechtigten volljährigen Kindes zu vermeiden.

Art. 277 - B. Dauer

¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

² Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Art. 285 - IV. Bemessung des Unterhaltsbeitrages - 1. Beitrag der Eltern

¹ Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen; dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen.

² Der Unterhaltsbeitrag dient auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte.

³ Er ist zum Voraus zu entrichten. Das Gericht setzt die Zahlungstermine fest.

(Art. 285a - 2. Andere für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen)

¹ Familienzulagen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil ausgerichtet werden, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen.

² Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil zustehen, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen, soweit das Gericht es nicht anders bestimmt.

³ Erhält der unterhaltspflichtige Elternteil infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beträge an das Kind zu zahlen; der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen.

(Art. 286 - V. Veränderung der Verhältnisse - 1. Im Allgemeinen)

¹ Das Gericht kann anordnen, dass der Unterhaltsbeitrag sich bei bestimmten Veränderungen der Bedürfnisse des Kindes oder der Leistungsfähigkeit der Eltern oder der Lebenskosten ohne weiteres erhöht oder vermindert.

² Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse setzt das Gericht den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf.

³ Bei nicht vorhergesehenen ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes kann das Gericht die Eltern zur Leistung eines besonderen Beitrags verpflichten.

Art. 286a - 2. Mankofälle

¹ Wurde in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Entscheid festgestellt, dass kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden konnte, der den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt, und haben sich seither die Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils ausserordentlich verbessert, so hat das Kind Anspruch darauf, dass dieser Elternteil diejenigen Beträge zahlt, die während der letzten fünf Jahre, in denen der Unterhaltsbeitrag geschuldet war, zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlten.

² Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der ausserordentlichen Verbesserung geltend gemacht werden.

³ Dieser Anspruch geht mit allen Rechten auf den anderen Elternteil oder auf das Gemeinwesen über, soweit dieser Elternteil oder das Gemeinwesen für den fehlenden Anteil des gebührenden Unterhalts aufgekomen ist.

(Art. 287 - E. Verträge über die Unterhaltspflicht - I. Periodische Leistungen)

¹ Unterhaltsverträge werden für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde verbindlich.

² Vertraglich festgelegte Unterhaltsbeiträge können geändert werden, soweit dies nicht mit Genehmigung der Kindesschutzbehörde ausgeschlossen worden ist.

³ Wird der Vertrag in einem gerichtlichen Verfahren geschlossen, so ist für die Genehmigung das Gericht zuständig.

Art. 287a - II. Inhalt des Unterhaltsvertrages

Werden im Unterhaltsvertrag Unterhaltsbeiträge festgelegt, so ist darin anzugeben:

- a. von welchem Einkommen und Vermögen jedes Elternteils und jedes Kindes ausgegangen wird;
- b. welcher Betrag für jedes Kind bestimmt ist;
- c. welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlt;
- d. ob und in welchem Ausmass die Unterhaltsbeiträge den Veränderungen der Lebenskosten angepasst werden.

Beilage II

Auszüge der Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarfs) nach Art 93 SchKG (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs)

Von der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, Stand 01/2009

I. Monatlicher Grundbetrag

Für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc. ist in der Regel vom monatlichen Einkommen des Schuldners folgender Grundbetrag als unumgänglich notwendig im Sinne von Art. 93 SchKG von der Pfändung ausgeschlossen:

für einen alleinstehenden Schuldner	CHF	1'200.00
für einen alleinerziehenden Schuldner	CHF	1'350.00
für ein Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen oder ein Paar mit Kindern	CHF	1'700.00
Unterhalt der Kinder		
für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren	CHF	400.00
für jedes Kind über 10 Jahre	CHF	600.00

Bei kostensenkender Wohn-/Lebensgemeinschaft

Verfügen Partner des in einer kinderlosen, kostensenkenden Wohn-/Lebensgemeinschaft lebenden Schuldners ebenfalls über Einkommen, so ist der Ehegatten-Grundbetrag einzusetzen und dieser in der Regel (aber maximal) auf die Hälfte herabzusetzen (vgl. BGE 130 III 765 ff.).